



Brüssel, den 12. November 2019
(OR. en)

13798/99
DCL 1

CRIMORG 187
MI 125

FREIGABE

des Dokuments ST 13798/99 RESTREINT

vom 6. Dezember 1999

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Entwurf eines Protokolls zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Schuß-waffen, Teilen von Schußwaffen und Munition sowie des unerlaubten Handels damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die organisierte Kriminalität
- Diskussionspapier zur Empfehlung der Kommission für einen Beschuß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, an den Verhandlungen über den Protokollentwurf teilzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Dezember 1999 (09.12)
(OR. en)**

13798/99

RESTREINT

**CRIMORG 187
MI 121**

VERMERK

des Vorsitzes
für die Multidisziplinäre Gruppe "Organisierte Kriminalität" (MDG)

Nr. Vordokument: 13007/99 CRIMORG 174 MI 116

Betr.: Entwurf eines Protokolls zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Schußwaffen, Teilen von Schußwaffen und Munition sowie des unerlaubten Handels damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die organisierte Kriminalität
– Diskussionspapier zur Empfehlung der Kommission für einen Beschuß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, an den Verhandlungen über den Protokollentwurf teilzunehmen

I. Einleitung

1. Die Kommission hat am 10. November 1999 eine Empfehlung für einen Beschuß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft an den Verhandlungen über das obengenannte Protokoll teilzunehmen, angenommen. Mit diesem Diskussionspapier soll geklärt werden, auf welcher Grundlage ein entsprechendes Verhandlungsmandat für die Kommission festgelegt werden sollte. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, daß die im Rahmen der Vereinten Nationen geführten Verhandlungen über den Protokollentwurf im Januar 2000 wiederaufgenommen werden.

II. Von der Kommission beantragtes Mandat

2. Die Empfehlung der Kommission trägt dem Umstand Rechnung, daß einige Bestimmungen des Protokollentwurfs die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Schußwaffen betreffen. In diesem Zusammenhang stellt sie fest, daß die Gemeinschaftsvorschriften über die Handelspolitik Anwendung finden und daß die Gemeinschaft nach Artikel 133 des EG-Vertrags für den Abschluß eines internationalen Übereinkommens über Maßnahmen in bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Schußwaffen zuständig ist. Darüber hinaus stützt sich das vorschlagene Verhandlungsmandat auf gemeinschaftliche Rechtsvorschriften, insbesondere auf die Richtlinie 91/477/EG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen sowie auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Aushandlung und zum Abschluß internationaler Übereinkünfte, die Gemeinschaftsrechtsnormen berühren könnten. Ein Vergleich zwischen den Gemeinschaftsvorschriften und den entsprechenden Passagen des Protokollentwurfs ist ebenfalls vorgenommen worden.
3. Ausgehend von ihrer Analyse ersucht die Kommission in ihrer Empfehlung um ein Mandat, das sie ermächtigt, gemäß dem in Artikel 300 des EG-Vertrags festgelegten Verfahren Verhandlungen über folgende Bestimmungen des Protokollentwurfs zu führen:
 - Artikel VIII (Aufbewahrung von Unterlagen)
 - Artikel IX (Kennzeichnung von Schußwaffen)
 - Artikel X (Unbrauchbarmachung von Schußwaffen)
 - Artikel XI (Voraussetzungen für die Erteilung von Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhr-lizenzen bzw. Genehmigungsverfahren)
 - Artikel XIII (verstärkte Kontrollen an den Ausfuhrstellen)
 - Artikel XVIII a (Maklertätigkeiten).

Darüber hinaus ist in der Empfehlung vorgesehen, daß die Kommission ihr Mandat entsprechend spezieller Verhandlungsdirektiven und im Benehmen mit einem vom Rat zu benennenden besonderen Ausschuß wahrnehmen würde.

III. Vorschläge des Vorsitzes

4. Der Vorsitz hat die Empfehlung der Kommission geprüft, und er stimmt darin überein, daß es zweckmäßig wäre, wenn der Rat der Kommission ein Verhandlungsmandat für eine Reihe der Bestimmungen des Protokollentwurfs übertragen würde. Hierbei wird davon ausgegangen, daß es sich bei dem VN-Instrument um eine gemischte Übereinkunft handeln wird, bei der einige Komponenten in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und andere - gemäß den internen Regeln und Rechtsvorschriften der Gemeinschaft - in deren Zuständigkeitsbereich fallen. Darüber hinaus wurden Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates, der einen Überblick über die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs gegeben hat, berücksichtigt.¹
5. Im besonderen vertritt der Vorsitz die Auffassung, daß das betreffende Verhandlungsmandat auf folgende Bestimmungen des Protokollentwurfs anzuwenden wäre:
 - **Artikel VIII (Aufbewahrung von Unterlagen):** Dieser Artikel enthält Bestimmungen, die sich auf die Anwendung von Artikel 4 der Richtlinie 91/477/EWG, nach dem Waffenhändler ein Waffenbuch führen müssen, auswirken könnten.
 - **Artikel IX (Kennzeichnung von Schußwaffen):** Eine Folge dieses Artikels ist, daß hinsichtlich der Herstellung und der Einfuhr von Schußwaffen Bedingungen vorgeschrieben würden, die zur Zeit nicht in der Richtlinie von 1991 oder den derzeitigen Gemeinschaftsvorschriften für den Handelsbereich vorgesehen sind.
 - **Artikel XI (allgemeine Bedingungen für die Erteilung von Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhrizenzen bzw. Genehmigungsverfahren):** In diesem Artikel sind weit strengere Bedingungen für die Einfuhr/Ausfuhr von Schußwaffen und Munition als jene, die aufgrund der Richtlinie von 1991 und anderer Gemeinschaftsmaßnahmen gelten, vorgesehen.

¹ Siehe insbesondere Dok. 13014/99 JUR 427 CRIMORG 176 MIGR mit einem Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates in Zusammenhang mit dem Antrag der Kommission, ihr ein Verhandlungsmandat für einige Bestimmungen der VN-Protokolle betreffend das Einschleusen von Zuwanderern und den Menschenhandel zu erteilen.

- **Artikel XIII (verstärkte Kontrollen an den Ausfuhrstellen):** Nach diesem Artikel sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, unter anderem Maßnahmen zur Verhütung und Aufspürung des illegalen Handels mit Schußwaffen durch verstärkte Kontrollen an den Ausfuhrstellen zu ergreifen. Es liegt auf der Hand, daß dieser Artikel Fragen aufwirft, die in bezug auf Transfers zwischen den EU-Mitgliedstaaten in sehr engem Zusammenhang mit dem Funktionieren des Binnenmarktes stehen.
 - **Artikel XVIII a (Registrierung und Zulassung von Maklern):** Dieser Artikel hat zur Folge, daß Verpflichtungen in bezug auf Makler eingeführt werden, die über die Verpflichtungen nach der Richtlinie von 1991 hinausgehen.
6. Der Vorsitz schlägt als allgemeines Konzept vor, daß der Rat der Übertragung eines Verhandlungsmandats für die von der Kommission genannten Artikel des Protokollentwurfs generell zustimmen sollte. Allerdings ist der Vorsitz auch zu dem Schluß gelangt, daß Artikel X (Verhinderung der Reaktivierung unbrauchbar gemachter Schußwaffen) nicht unter das Mandat fallen sollte, da sich dieser Gegenstand nicht wesentlich auf die derzeitigen Gemeinschaftsbestimmungen oder Vorschriften auswirken dürfte.
7. Der Vorsitz unterstützt auch die Vorschläge der Kommission, wonach der Rat für die Kommission Verhandlungsrichtlinien zur Durchführung der entsprechenden Verhandlungen annehmen und einen besonderen Ratsausschuß zur Unterstützung der Kommission bei dieser Aufgabe einsetzen sollte. Diese Maßnahmen sind ausdrücklich in Artikel 300 EGV genannt.

IV. Fazit

8. Der Vorsitz ersucht die Delegationen, seine Vorschläge zu prüfen, wonach der Kommission ein Mandat für Verhandlungen - im Namen der Gemeinschaft - über die Artikel VIII, IX, XI, XIII und XVIII a des Entwurfs eines VN-Schußwaffenprotokolls übertragen und der Rat zu diesem Zweck Verhandlungsrichtlinien entsprechend den Vorschlägen der Kommission annehmen sollte. Darüber hinaus sollte ein besonderer Ausschuß eingesetzt werden, um die Verhandlungen der Kommission zu erleichtern.